

Reglement Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG

Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage:

Die Gemeinden Köniz mit „DWB Köniz“ und Ittigen mit „AMI Ittigen“, betreiben als strategische Partner der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Sozialhilfe beziehende Personen im Rahmen des BIAS Konzeptes. Die Gemeinde Köniz übernimmt diese Aufgabe seit Jahren deshalb, weil sie die Nähe der Beschäftigungs- und Integrationsangebote sowohl zur Könizer Wirtschaft als auch zu soziahilfebeziehenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Köniz als zentraler Faktor für die rasche, nachhaltige und somit Erfolgreiche Integration gemäss Sozialhilfegesetz (Art. 2, 3 und 35 SHG) betrachtet. Die Gemeinde will aktiv bei der Ausgestaltung und Bereitstellung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration mitgestalten und engagiert auf die Angebote Einfluss nehmen, da die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz nur erfolgreich umgesetzt werden können, wenn die Zusammenarbeit zwischen der Sozialberatung Köniz und dem Träger der BIAS Angebote reibungslos funktioniert und die Angebote dem effektiven Bedarf entsprechen.

Vor dem Hintergrund der „Strategie berufliche und soziale Integration 2013 – 2020“ des Kantonalen Sozialamtes, haben sich die Gemeinden Köniz und Ittigen über Fragen einer gemeinsamen inhaltlichen und strategischen Zusammenarbeit ausgetauscht. Eine Analyse der Ausgangslage hat Gemeinsamkeiten und ein Synergiepotential aufgezeigt.

Mit Beschluss vom 26. August 2015 gab der Gemeinderat der Abteilung Soziales den Auftrag, einen konkreten Vorschlag zur Zusammenführung des DWB Köniz mit dem AMI Ittigen vorzulegen. Dabei nahm der Gemeinderat zur Kenntnis, wonach die Rechtsform der neuen Organisation eine (gemeinnützige¹) Aktiengesellschaft sein wird.

2. Strategische Ziele

a. Strategischer Partner der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bleiben.

Die „Strategie berufliche und soziale Integration 2013 – 2020“ des kantonalen Sozialamtes sieht vor, dass die GEF beabsichtigt, die strategischen Partner mittelfristig von aktuell 10 auf 5 - 6 zu reduzieren. Dies bedeutet, dass die einzelnen strategischen Partner eine Mindestgrösse haben müssen.

¹ Das OR kennt einzig die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Angestrebt wird, dass die Zweckbestimmung und die Tätigkeit der Aktiengesellschaft dazu führen, dass sie nach Steuerrecht als gemeinnützig gilt und deshalb steuerbefreit wird.

Bei einem Zusammenschluss von DWB und AMI, die je circa gleich gross sind (BIAS Kredit von je ca. 2.4 Mio; Kompetenzzentrum Arbeit der Gemeinde Bern als Vergleich ca. 5.2 Mio.), würde eine Organisation entstehen, die sowohl eine geografisch wie auch quantitativ gute Marktposition im Verwaltungskreis Bern-Mittelland einnehmen könnte und so beste Voraussetzungen hätte, um auch langfristig strategischer Partner der GEF zu bleiben.

b. Differenziertere Angebote für Klientschaft der Sozialdienste mit dem Ziel eine verbesserte Integration und somit eine nachhaltige Reduktion der Sozialhilfeleistungen zu erwirken.

Mit dem Zusammenschluss von DWB Köniz und AMI Ittigen kann mit insgesamt differenzierteren Angeboten eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Angebotspalette sichergestellt werden. Damit können die einzelnen Angebote diversifizierter, modularer und durchlässiger gestaltet und dadurch noch besser auf die sehr unterschiedlichen Problemlagen der Klientinnen und Klienten zugeschnitten und insgesamt wirksamer werden. Werden die Integrationsangebote wirksamer, hat dies eine nachhaltige Reduktion der Sozialhilfekosten von Köniz und der angeschlossenen Gemeinden zur Folge, was sich via Lastenausgleich für Köniz doppelt auszahlt.

c. Ausgliederung aus Gemeinde erlaubt rascher und flexibler einen Personalaus- oder -abbau ohne Risiken für die Trägergemeinde.

Die GEF beabsichtigt, die strategischen Partner vermehrt mit Wirkungszielen präziser zu steuern. Es sollen Ziele definiert werden, die den strategischen Partner noch mehr unternehmerische Gestaltungsfreiheit gewähren, so dass sie mehr Handlungsspielraum erhalten und rascher auf Bedürfnisse, Veränderungen und Chancen reagieren können. Die beschriebenen Faktoren führen dazu, dass die strategischen Partner der GEF im BIAS-Markt zukünftig noch rascher und flexibler auf die Bedürfnisse, Anforderungen, Vorgaben und Gegebenheiten reagieren müssen. Die Organisationsform einer Aktiengesellschaft lässt rascheres und flexibleres Handeln zu, als dies im Rahmen der Gemeindeverwaltung möglich ist, die Entscheidungswege sind kürzer. Zudem trägt die Gemeinde Köniz als strategischer Partner der GEF auch ein gewisses finanzielles Risiko, welches aktuell mit den vorhandenen Abgeltungsreserven abgedeckt ist. Es ist aber nicht die Idee und das Ziel des BIAS-Konzeptes, dass Geld für BIAS-Angebote in Form von Rückstellungen für mögliche Risiken „wirkungslos“ auf gemeindeinternen Konten liegt.

d. Der Einfluss der Gemeinde und der Abteilung Soziales soll weiterhin stark sein.

Indem die Gemeinde Köniz mit 50% am Aktienkapital an der Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG beteiligt ist und mit dem Vorsteher der Direktion Bildung und Soziales sowie mit der Abteilungsleitung Soziales im Verwaltungsrat Einsitz hat ist gewährleistet, dass der Einfluss der Gemeinde Köniz auf strategischer Ebene nach wie vor gewahrt bleibt. Zudem sieht das BIAS-Konzept vor, dass die Bedürfnisse der einzelnen Sozialdienste im BIAS-Angebot regelmässig abgefragt und mitberücksichtigt werden.

e. Die Organisation soll nahe am ersten Arbeitsmarkt und mit der lokalen und regionalen Wirtschaft vernetzt sein.

Die lokale und regionale Wirtschaft soll auch gemäss BIAS-Konzept stärker in die Integrationsarbeit mit einbezogen werden. Das Engagement von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden kann gefördert werden, insbesondere wenn es gelingt, Schlüsselpersonen aus Wirtschaft und Verbänden im Verwaltungsrat der Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG einzubinden. Die Suche nach geeigneten Personen ist lanciert.

f. Die Effektivität und Effizienz der Organisation soll durch die Grösse verbessert werden.

Die Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AB wird bestrebt sein, die administrativen Prozesse effizient, transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Die Abläufe sollen kontinuierlich verbessert werden. Verbindungsstellen sollen gepflegt werden. Die Ausgestaltung und Abstimmung der einzelnen Angebote soll besser koordiniert und regelmässig abgestimmt werden. Doppelspurige Angebote werden vermieden, so hat z. B. AMI Ittigen bereits sein do-it (Waldprogramm) Angebot zugunsten des do-it Programms des DWB eingestellt.

g. Die neue Organisation soll ihren Kőnizer Standort im Werkhof beibehalten, um Synergien für diverse Programme nutzen zu können.

Die Nähe zu den im Areal 101 stationierten Abteilungen der Gemeinde Kőniz ist für den Betrieb der BIAS-Angebote ebenso wichtig wie die Nähe zum DWB für die Abteilungen. Die Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG wird ihren Sitz in Kőniz haben, zudem werden die bisherigen Standorte weitergeführt. Somit können die gegenseitig geschätzten Synergien weiterhin genutzt werden.

3. Rechtsform der neuen Organisation:

Die Rechtsform wurde aufgrund umfangreicher Abklärungen und eines Gutachtens von Herrn Dr. Ueli Friederich gewählt. Dieser hatte AMI Ittigen bereits im Vorfeld des Kooperationsprozesses begleitet und unterstützt. Vorabklärungen haben ergeben, dass in erster Linie zwei Varianten denkbar sind. Der Verein oder die Aktiengesellschaft. In der Folge werden aus dem Bericht in Stichworten – und damit verkürzt – die Vor- und Nachteile der beiden Varianten aufgezeigt.

Kriterium	Aktiengesellschaft	Verein
Grundidee / Grundkonzeption	Geeignet; speziell auf Unternehmen mit wirtschaftlichem oder anderem Zweck ausgerichtet	Eher ungeeignet; „weiche“ Form eher auf möglichst unkomplizierte Verfolgung gemeinsamer ideeller Ziele ausgerichtet
Mitwirkung der Gemeinden	In Grundsatzfragen adäquate Mitwirkungsmöglichkeiten	Weitreichende Mitwirkung möglich
Stimmkraft der Beteiligten	Stimmkraft gemäss Beteiligung dürfte erwünscht sein	Grundsatz der Stimmgleichheit eher unerwünscht, insbesondere wenn viele weitere Gemeinden beteiligt
Veränderung der Beteiligung	Grundsätzlich möglich Ausschluss grundsätzlich nicht möglich	Grundsätzlich möglich Ausschluss grundsätzlich möglich, könnte aber auch „Gründergemeinden“ treffen
Änderungen des Zwecks der Trägerschaft	Zweckänderungen mit Zweidrittelmehrheit immer möglich	Zweckänderungen grundsätzlich jederzeit möglich Vetorecht bei Zweckänderungen könnte einmal hinderlich sein
(Regelungs-)Aufwand	Initialisierungsaufwand eher gross, insbesondere bei Sacheinlage- oder Sachübernahme-gründung	Aufwand für Gründung und Organisation eher gering
Rechtssicherheit	Gross dank einlässlicher gesetzlicher Regelung und Praxis	Dispositives Vereinsrecht lässt Fragen offen

Aus den folgenden Überlegungen haben sich die Gemeinderäte von Ittigen und Köniz den Empfehlungen von Herrn Dr. Ueli Friedrich für die Aktiengesellschaft angeschlossen:

Unter dem Strich sprechen gute Gründe überwiegend für die Form der Aktiengesellschaft. Die AG hat sich in der Privatwirtschaft bewährt. Sie ermöglicht, wie keine andere Rechtsform, unternehmerisches Handeln, erlaubt aber durchaus auch massgeschneiderte Lösungen, bei Bedarf beispielsweise auch die direkte Entsendung von Personen in den Verwaltungsrat.

Der Verein wird im Bereich interkommunaler Zusammenarbeit denn auch eher für Aufgaben oder Funktionen verwendet, die mehr oder weniger kontinuierlich Abstimmungen auf politischer Ebene erfordern. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird für Unternehmen mit öffentlichem Auftrag in der Form einer juristischen Person des Privatrechts generell bevorzugt. Die mit der Verbreitung der Aktiengesellschaft verbundene reiche Praxis und Rechtsprechung zu zahlreichen Fragen bietet zusammen mit der verhältnismässig einlässlichen gesetzlichen Regelung ein hohes Mass an Rechtssicherheit, was gerade für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben von grosser Bedeutung ist. Kann die öffentliche Hand den gewünschten Einfluss auf die Unternehmensstrategie – und damit indirekt auch auf das Alltagsgeschäft – geltend machen, spricht aus rechtlicher Sicht viel für diese Rechtsform. Nicht besonders ins Gewicht fällt der mit der Aktiengesellschaft verbundene grössere Regelungsaufwand, der vor allem einmal, anlässlich der Gründung, anfällt.

4. Reglement Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG im Grundsatz

Gemäss Gemeindegesetz (BSG 170.11) Art. 68 haben Gemeinden die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement zu ordnen, wenn diese zur Einschränkung von Grundrechten führen kann oder, wenn dies eine bedeutende Leistung betrifft oder, wenn mit der Übertragung die Ermächtigung zur Erhebung von Abgaben erteilt wird. Im Rahmen der laufenden Gespräche zwischen den Direktionsvorstehenden von Köniz und Ittigen unter Einbezug der beiden Gemeindepräsidenten setzte sich die Haltung durch, dass ein Reglement sowohl in Köniz wie auch in Ittigen die Aufgabenübertragung an die Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG, regeln und politisch legitimieren soll. Das Reglement Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG, ist in beiden Gemeinden mit Ausnahme der Zustimmungskompetenzen (Köniz: Parlament, Ittigen: Gemeindeversammlung) identisch abgefasst. Das Reglement definiert in:

Art. 1: Die Gemeindeaufgabe der Bereitstellung von Angeboten zur sozialen und beruflichen Integration.

Art. 2: Die Übertragung dieser Aufgaben an die „Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG“

Art. 3: Die Rechtsform und den Auftrag der FARB AG.

Art. 4: Die Aktionärsrechte und die Stellung des Gemeinderats als Aktionär.

Art. 5 bis 7: Den Verweis zu Eigentümerstrategie, zur Finanzierung und zur Übertragung der Vermögenswerte an die FARB AG mittels Vertrag mit der Gemeinde Köniz

Art. 8: Das Datum der Inkraftsetzung

5. Übergang von Rechtsverhältnissen, insbesondere von Arbeitsverhältnissen

Es ist vorgesehen, dass Grundsätze für den Übergangsprozess in Bezug auf die aktuellen Arbeitsverhältnisse in einem Vertrag zwischen Köniz und Ittigen geregelt werden. Seit März 2015 werden neue Arbeitsverhältnisse beim DWB Köniz befristet bis 31.12.2016 abgeschlossen.

Der Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden sowie der Einbezug dieser, wird allerhöchste Aufmerksamkeit von Seiten der Projektleitung und der zuständigen Gemeinderäte gewährt. Fragen in Bezug auf BVG, Anstellungsbedingungen, Personal-Reglementen, Arbeitsverträgen, versicherungsrechtlichen Fragestellungen etc. sind in Bearbeitung.

Aus heutiger Sicht können wir davon ausgehen, dass sämtliche im Dezember 2016 beschäftigte Mitarbeitende, einen Arbeitsplatz in der FARB AG erhalten werden. Die Mitarbeitenden werden ab Mitte August eine Auflösungsvereinbarung und den neuen Arbeitsvertrag der FARB AG erhalten. So haben die Mitarbeitenden bis Ende August Zeit, den neuen Arbeitsvertrag und die Vereinbarung zu unterzeichnen. Es kann nicht restlos ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen die Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages mit der FARB AG „verweigern“ werden. Diese Mitarbeitenden werden so rasch wie möglich, vorgesehen ist spätestens Ende September 2016, die Kündigung per 31.12.2016 erhalten, weil die Stelle bei der Gemeinde Köniz aufgehoben wird. Die Bestrebungen beider Gemeinden zielen dahin, dass die Anstellungsbedingungen in Anlehnung an die Kantonalen Anstellungsbedingungen insgesamt vergleichbar mit den aktuellen Anstellungsbedingungen sein werden. Die Ausgestaltung der Verträge wird in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, wobei beabsichtigt ist, dass sich dieser auf die von dem Steuerungsausschuss vorbereiteten Entwürfe stützen wird. Der Verwaltungsrat wird, vorausgesetzt sämtliche Reglemente und Verträge werden vorgängig in den Gemeinden Köniz und Ittigen durch die kompetenten Instanzen genehmigt, ab 1. August 2016 rechtswirksam arbeiten können.

6. Finanzielles

Die Abteilung Soziales hat in den vergangenen Jahren mit Ermächtigung des Gemeinderates BIAS-Beschäftigungsprogramme als strategischer Partner der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitgestellt. Dies war stets an die Bedingung geknüpft, dass der Gemeinde selbst keine Kosten erwachsen. Der DWB Köniz wirtschaftete in den vergangenen Jahren auch finanziell erfolgreich, so dass Abgeltungsreserven per 31.12.2015 im Umfang von CHF 879'572 geäuft werden konnten. Gemäss dem Rahmenleistungsvertrag mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dürfen nicht verwendete Mittel nur für die Ziele und Zwecke der Leistungserbringung im Bereich der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) im definierten Verwendungsgebiet (Perimeter) eingesetzt werden.

Das minimale Aktienkapital beträgt CHF 100'000 (je CHF 50'000 Köniz und Ittigen). Die Einlagen erfolgen in Form einer Geldleistung (Barliberierung). Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, welche mit einer Person in der Steuergruppe vertreten ist, hat schriftlich zugesichert, dass sowohl AMI Ittigen wie auch der DWB Köniz die Barliberierung mit den vorhandenen Abgeltungsreserven finanzieren können.

Die per 31.12.2016 vorhandenen Abgeltungsreserven werden der Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG übertragen, da diese Geldmittel BIAS-Zweckgebunden sind.

7. Gesamtwürdigung

Mit der Gründung der Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG, werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die anvisierten Ziele erreicht werden können. Die Gemeinde Köniz partizipiert so aktiv an einem innovativen und auf die Zukunft ausgerichteten Unternehmen und nimmt auf diese Weise aktiv Einfluss im zusehends wichtiger werdenden gesamtgesellschaftlichen Themenkreis der beruflichen und sozialen Integration von sozialhilfebeziehenden Personen.

8. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Reglement über die Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.

Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass die Einwohnergemeinde Ittigen die nötigen Beschlüsse für die Gründung der Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG fasst und, dass diese in Rechtskraft erwachsen.

Köniz, 20. April 2016

Der Gemeinderat

Beilage
Reglementsentwurf

Reglement über die Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern

Das Parlament, gestützt auf

- die Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- die Artikel 61 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004,

beschliesst folgendes

Reglement über die Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern

Gemeindeaufgabe

Art. 1 Die Gemeinde Köniz (Gemeinde) stellt in Sinn einer selbstgewählten Aufgabe nach Artikel 62 des Gemeindegesetzes Angebote im Bereich der sozialen oder beruflichen Integration bereit.

Übertragung

Art. 2 ¹ Die Gemeinde überträgt die Erfüllung der Aufgabe der Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern AG (FARB AG).

² Die FARB AG erfüllt die Aufgabe nach den Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie (Art. 5) in eigener unternehmerischer Verantwortung.

FARB AG

Art. 3 ¹ Die FARB AG ist eine Aktiengesellschaft nach den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Sie stellt im Auftrag öffentlicher oder privater Auftraggeberinnen und Auftraggeber gestützt auf entsprechende Leistungsverträge Beschäftigungs- und Integrationsangebote bereit.

³ Sie kann weitere Aufgaben im Bereich der sozialen oder beruflichen Integration wahrnehmen, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

⁴ Die Organisation richtet sich nach den Statuten.

Aktionärsrechte

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat nimmt die Rechte der Gemeinde als Aktionärin der FARB AG wahr.

² Er bestimmt, wer die Gemeinde in der Generalversammlung der Aktionäre vertritt.

³ Er beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten über den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien der FARB AG.

Eigentümerstrategie, Vertrag	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat legt durch Vertrag mit der Gemeinde Ittigen und der FARB AG eine gemeinsame Eigentümerstrategie der Gemeinden für die FARB AG fest.</p> <p>² Er sorgt durch geeignete vertragliche Regelungen dafür, dass die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufsicht über die FARB AG nachkommen kann.</p> <p>³ Eine Beteiligung Dritter an der FARB AG setzt den Beitritt zum Vertrag nach Absatz 1 voraus.</p>
Gründung der FARB AG	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat gründet zusammen mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Ittigen die FARB AG und veranlasst alle dazu erforderlichen Vorkehren.</p> <p>² Die beiden Gemeinden beteiligen sich bei der Gründung je zur Hälfte am Aktienkapital.</p> <p>³ Die FARB AG nimmt ihre Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2017 auf.</p>
Übertragung von Vermögenswerten	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde überträgt der FARB AG per 1. Januar 2017 ohne besonderes Entgelt alle dem bisherigen „Dienstzweig Weiterbildung und Beschäftigung (DWB)“ dienenden Mobilien, Kontokorrentguthaben und weiteren Vermögenswerte.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der FARB AG.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.</p>

Köniz, 23. Mai 2016

Im Namen des Parlamentes

Der Präsident

Die Sekretärin

Markus Willi

Verena Remund